

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Stück, 27.09.1900

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 27. Sept. 1900.) 41. Stück.

Inhalt:

- N^o 78. Verordnung vom 10. September 1900, betreffend Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900.
- N^o 79. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. September 1900, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel.
- N^o 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. September 1900, betreffend Einführung einer Eberführung im Amtsverbandsbezirke Jever.

N^o 78.

Verordnung, betreffend Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900.
Oldenburg, den 10. September 1900.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, — Reichsgesetzblatt Seite 321 — was folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 14. Januar 1884 finden Anwendung auf die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandvermittlers, Gefindevermiethers oder Stellenvermittlers, auf die Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß sowie auf die Untersagung des Gewerbebetriebes solcher Pfandvermittler, Gefindevermiether und Stellenvermittler, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. September 1900.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Münzebrock.

N^o. 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel.

Oldenburg, den 15. September 1900.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und unter Hinweisung auf §. 360 Ziffer 8

des Strafgesetzbuchs, wird im Höchsten Auftrage das Nachstehende bestimmt:

Wer einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erworben hat, bedarf zur Führung des damit verbundenen Titels, insbesondere des Doctortitels, der Genehmigung des Staatsministeriums. Für solche Personen jedoch, die sich nur vorübergehend im Herzogthum Oldenburg aufhalten, ohne daselbst litterarischen oder sonstigen Erwerbszwecken nachzugehen, genügt es, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathstaates zur Führung des Titels befugt sind.

Oldenburg, den 15. September 1900.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

M u k e n b e c h e r.

N^o. 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberköhrung im Amtsverbandsbezirke Zeven.

Oldenburg, den 21. September 1900.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberköhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Zeven angeordnet, daß im Bezirke dieses Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. Oktober 1900 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungs-Kommission für tüchtig erkannt (angeköhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und der Artikel 4 bis 6 des genannten

Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft. Die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes erlassene Röhungsordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 21. September 1900.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:
Ruhstrat.

Münzebrock.

Eberköhungsordnung für den Amtsverband Fever.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Fever bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Fever zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne und vier Mitgliedern (Achtsmännern) besteht, von denen einer bei Verhinderung des Obmannes als dessen Stellvertreter eintritt. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird ein Ersatzmann gewählt.

- §. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:
- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
 - b) die dem Verbande überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu vertheilen,
 - c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röh-
rungs-Kommission (Artikel 6) die Röh-
rung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige der übrigen Mitglieder und der Ersatzmänner durch den Amtrath. Der Amtrath bestimmt zugleich aus den zu Mitgliedern der Verbands-Kommission Gewählten den Stellvertreter des Obmannes und ein drittes Mitglied der Röh-
rungs-Kommission.

Das erste Mal nach Erlaß dieser Röh-
rungsordnung übt an Stelle des Amtraths der Amtsvorstand die im vor-
stehenden Absatz gedachten Vorschlags- und Ernennungs-
rechte aus.

Die Mitglieder der Verbands-Kommission, mit Aus-
nahme des Obmannes, und die Ersatzmänner müssen ihren
Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert
4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung
zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatz-
männer werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungs-
mäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt

verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen; auch kann ein solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorhise des Amtes wenigstens einmal im Jahr. Auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder muß eine außerordentliche Versammlung berufen werden.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder

sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine berathende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Röhungs-Kommission besteht aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter und einem dritten Mitgliede der Verbands-Kommission, welches vom Amtsrath oder Amtsvorstand hierzu bestimmt ist (Artikel 4 §. 1 Abs. 1 und 2).

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Röhung, führt das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den theilhaftigen Eberbesitzern den Inhalt desselben, — bei Abföhrung unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher oder der Post.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Ersatzmann (Artikel 3 §. 1) noch geladen werden kann.

§. 4. Bei Verhinderung eines Mitgliedes und dessen Ersatzmannes können aushülfweise auch andere Mitglieder der Verbands-Kommission zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeföhrt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Röhung auch die Verhältnisse im Verbande, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Oktober, und zwar an 3 passend belegenen Orten des Verbandes.

Den einzelnen Eberbesitzern bleibt bei der Vorföhrung ihrer Eber die Auswahl eines dieser Orte überlassen.

§. 2. Bei der Hauptköhrung sind der Köhrungs-Kommission alle der Köhrung unterworfenen Eber des Verbandes vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachköhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptköhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Die Zeit und die Orte der Hauptköhrung und der etwaigen regelmäßigen Nachköhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Einzelne Nachköhrungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachköhrung erstmalig angeköhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anköhrung in einem von dem Obmann angelegten besonderen Nachköhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu bezahlen.

§. 4. Jährlich nach Beendigung der Nachköhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmann eingesandten, über die Nachköhrungen aufgenommenen Protokolle ein Verzeichniß der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugestellt.

Artikel 10.

Für jeden angeköhrten Eber wird dem Besitzer vom

Obmanne ein von sämmtlichen Mitgliedern der Röhungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Röhungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Röhungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföhrt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisions-Röhung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch die Verbands-Kommission.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisions-Röhung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *g* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisions-Röhung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisions-Röhung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeföhrt, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.



Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Röhungs-Kommission und der Revisions-Kommission erhalten bei Reisen zum Zwecke der Röhung 4 *M.* Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 2 *M.* hinzugehen, und an Transportkosten bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *S.* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Borrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich ihrer Nothwendigkeit und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Röhungs-Verbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Kommission.